

Hinweis: Die §§ stellen eine Ergänzung zur Satzung des Vereins dar. Damit wird ein Widerspruch zur Satzung des Vereins ausgeschlossen.

Die Vorstandsmitglieder des Vereins Künstlerische Bildung Bad Saarow e.V. (nachfolgend kurz „Verein“) haben am 10.10.2024 auf Grundlage der Vereinssatzung vom 20.07.2024 nachfolgende Geschäftsordnung für den Vorstand beschlossen:

## **Geschäftsordnung**

### **1. Allgemeines**

1. Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Beitragsordnung kann gem. § 3, Abs. 3 der Satzung nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

### **2. Sitzungen**

1. Vorstandssitzungen sollen regelmäßig 12 mal im Jahr stattfinden. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds können weitere Sitzungen einberufen werden.
2. Die Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Bei Nichtteilnahme ist der Vorsitzenden abzusagen.
3. Zu den Sitzungen lädt die Vorsitzende in Textform, im Verhinderungsfall, die Stellvertreterin.

### **3. Öffentlichkeit / Vertraulichkeit**

1. Die Sitzungen des Vereins sind nicht öffentlich.
2. Der Vorstand kann über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden; insbesondere kann er sachkundige Personen zulassen.
3. Die Teilnehmer der Vorstandssitzung haben Stillschweigen über den Verlauf und die Sitzungsergebnisse zu wahren.

### **4. Sitzungsleitung**

Die Sitzungsleitung obliegt der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall, der stellvertretenden Vorsitzenden.

### **5. Beratungs- und Beschlussgegenstände**

1. Gegenstand der Beratung und Abstimmung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Punkte.
2. Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, werden zur Beschlussfassung nur zugelassen, wenn die Mehrheit der

Vorstandsmitglieder zustimmt.

## **6. Beschlussfassung**

1. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstands berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
3. Die Form der Abstimmung (offen oder geheim) bestimmt die Sitzungsleiterin.

## **7. Protokollführung**

Über die Vorstandssitzungen ist gem. § 10 der Satzung ein Protokoll zu fertigen. Der Protokollführer wird vor Beginn der Sitzung durch die Vorsitzende festgelegt.

## **8. Beitragsordnung**

1. Vereinsmitglieder sind verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden wie folgt festgelegt:

### Mitgliedsbeitrag Einzelperson:

60,00 € p.a. (1 Erwachsener, bis zu 2 Kinder), jedes weitere Kind 12,00 € p.a.

### Mitgliedschaft Familien:

100,00 € p.a. (2 Erwachsene, bis zu 2 Kinder), jedes weitere Kind 12,00 € p.a.

### Mitgliedsbeitrag Rentner (Einzelperson):

50,00 € p.a.

### Mitgliedsbeitrag Behinderter (Einzelperson):

50,00 € p.a.

### Mitgliedsbeiträge im Härtefall:

Liegt eine besondere finanzielle Lebenssituation vor, ist dies dem Vorstand mitzuteilen, um eine individuelle Prüfung zur festgesetzten Beitragshöhe vornehmen zu können. Eine Anpassung der festgesetzten Beitragshöhe ist grundsätzlich durch den Vorstand zu entscheiden.

Ehrenmitglieder: sind vom Mitgliedsbeitrag befreit

2. Die Jahresbeiträge sind bis zum 15.01. für das laufende Jahr zu entrichten. Bei unterjährigem Beitritt wird der Jahresbeitrag anteilig für die zu verbleibenden vollen Monate bis zum 15. des Beitrittsmonats fällig. Die Beitragszahlung erfolgt bargeldlos.

## **9. Vergütung für Vorstandsmitglieder**

Die Vorstandsmitglieder können nach Maßgabe §2 Abs. 5 und §7 Abs. 5 eine jährliche Vergütung für das Arbeitsaufkommen im Rahmen der organisatorischen Vereinsarbeit gemäß Satzung in Höhe von max. 840,00 € erhalten. Abweichungen der Maximalhöhe sind in der Mitgliederversammlung mittels Abstimmung festzulegen.

Bad Saarow, 10.10.2024